

ZH_OBERGERICHT RZ230003 vom 1. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ230003

FR: ZH_OBERGERICHT RZ230003 du 1 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RZ230003 del 1 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien stehen vor Vorinstanz seit dem 26. September 2018 in einem Verfahren betreffend Kinderunterhaltsbeiträge, Obhut und Betreuungsregelung. Mit Eingabe vom 26. November 2021 stellte die Kindesvertreterin des Klägers 1 folgende superprovisorischen Anträge (Urk. 4/405): " 1. Es sei der Kontakt zwischen B. _____ und dem Kindsvater neu zu regeln.

E. 2

Mit der Zustellung der Verfügung vom 17. Januar 2023 an die Parteien ist die Rechtsverzögerungsbeschwerde des Beklagten gegenstandslos geworden. Das Beschwerdeverfahren ist dementsprechend abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

E. 3

Wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und sieht das Gesetz nichts anderes vor, kann das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsverzögerungsbeschwerde des Beklagten klarerweise gutzuheissen gewesen wäre, da die Vorinstanz – wie in vorstehender Erwägung 1. a) aufgezeigt – in einem strittigen Familienrechtsverfahren, in welchem in den Jahren 2021 und 2022 hauptsächlich der persönliche Kontakt zwischen dem Kläger 1 und dem Beklagten im Zentrum stand, über ein Jahr – abgesehen von einer Zustellung von Urkunden zur Kenntnisnahme Ende April 2022 – vollständig untätig geblieben ist. Dies ohne ersichtlichen Grund. Betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens gilt demnach der Beschwerdegegner bzw. der Kanton Zürich als unterliegende Partei (vgl. BGE 139 III 471 E. 3.3; BGE 140 III 501 E. 4.1.1).

- 5 - Dem Kanton Zürich werden in Zivilverfahren keine Gerichtskosten auferlegt (Art. 116 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 200 lit. a GOG). Entsprechend sind keine Kosten zu erheben.

Hingegen ist der Beklagte für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 4 AnwGebV mit Fr. 902.30 zuzüglich Mehrwertsteuer (7,7 %) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (BGE 142 III 110 E. 3.2). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.